

■ Bauch- und Kopfschmerzen

In dem VGH-Urteil wurde zugleich die Ordnungsverfügung bestätigt, nach der der klagende Augenoptiker Prismenbrillen nur abgeben darf, wenn er seine Kunden ausdrücklich darauf hinweist, dass er keine Heilkunde betreibt und die Konsultation eines Arztes anheimstellt. Grund hierfür ist, dass der betreffende Augenoptiker bei Kunden die Erwartung weckte, er könne mit einer Prismenbrille auch sonstige Leiden und

Sein Augenoptikbetrieb wirbt unter anderem im Internet und unter Bezugnahme auf die „Selbsthilfegruppe Winkelfehlsichtigkeit“ für die Messung lateraler Bildlagefehler im Augenpaar, die bei etwa 80% aller Menschen vorliegen („Winkelfehlsichtigkeit“). Die Messung empfiehlt der Augenoptiker nach den Feststellungen des Gerichts insbesondere Kindern, wenn bei diesen Auffälligkeiten wie Schulprobleme und motorische Störungen sowie Beschwerden wie zum Beispiel Kopfschmerz, Schwindel, Bauchschmerz und Schweißausbrüche vorliegen.

Augenoptiker dürfen Prismenbrillen abgeben

„Prismenurteil“ des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit seinem Urteil vom 17. Februar 2005 (9 S 216/04) bestätigt, dass Augenoptiker Brillen mit prismatischer Wirkung anpassen und abgeben dürfen. Das Erkennen und Messen von „Winkelfehlsichtigkeit“ setzte ebensowenig wie die daran anschließende Korrektur ärztliche Fachkunde voraus, stellt der VGH fest: „Denn die Anwendung der Mess- und Korrekturmethode nach H. J. Haase (MKH) dürfte wohl in der Tat ein rein physikalischer, optisch-technischer Messvorgang sein, der insoweit vergleichbar ist mit der Sehschärfenbestimmung, das heißt dem so genannten Refraktionieren durch Augenoptiker“, heißt es wörtlich in dem Urteil.

körperliche Defekte wie Bauch- und Kopfschmerzen beheben. Nur deshalb waren dem betreffenden Augenoptiker vom Ordnungsamt Aufklärungspflichten auferlegt worden.

■ Forstliche Werbung

Im Widerspruchsverfahren und in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe hatten ZVA und SWAV den Augenoptiker aus Wiernsheim noch unterstützt. In dem Prozess wurde jedoch deutlich, dass der Fall Besonderheiten aufweist und nicht mit dem typischen Verhalten von Augenoptikern bei der Anpassung und Abgabe von prismatischen Gläsern vergleichbar ist. Die generelle Befugnis der Augenoptiker zur Anpassung und Abgabe prismatischer Gläser wird in beiden Instanzen nicht in Frage gestellt, sondern sogar ausdrücklich bestätigt.

■ Winkelfehlsichtigkeit

Der nun vom VGH entschiedene Fall weist einige Kuriositäten auf. Betroffen ist ein staatliche geprüfter Augenoptiker und Augenoptikermeister aus Baden-Württemberg.

Stellte der Augenoptiker nach einer Messung die „Winkelfehlsichtigkeit“ fest, empfiehlt er nach vorheriger Anamnese und Erläuterung des Messergebnisses das Tragen von Brillengläsern mit prismatischer Wirkung.

■ Ordnungsverfügung mit Auflagen

Ende 2000 erließ die Ortspolizeibehörde – vermutlich auf die Anzeige eines Augenarztes – eine Ordnungsverfügung gegen den betroffenen Augenoptiker. Die Ordnungsbehörde untersagte dem Augenoptiker, Prismenbrillen abzugeben, wenn er nicht die Kunden schriftlich durch Übergabe eines Merkblattes darauf hinweise, dass er keine heilkundliche Behandlung durchführen wolle und könne und deshalb vorsorglich die Zuziehung eines Arztes oder eines Heilpraktikers anheim stelle. Außerdem müsse der Augenoptiker nochmals mündlich vor jeder Abgabe einer Prismenbrille darauf hinweisen und „die danach zu führenden Aufzeichnungen mindestens drei Jahre aufzubewahren und zur Einsicht durch die zuständige Behörden bereit zu halten.“

Grundlage für diese Ordnungsverfügung

ist nach Auffassung des städtischen Ordnungsamtes das Heilpraktikergesetz. Die Tätigkeit des Augenoptikers, so die eifrige Behörde, stelle sich nämlich als erlaubnispflichtige Heilbehandlung dar, weil durch die Abgabe der Prismenbrille eine ganzen Reihe von Leiden behoben werden solle, „namentlich sehbedingte Übelkeit, Haltungsfehler und Verhaltensauffälligkeiten, speziell im Bereich der Motorik.“ Die Behebung derartiger sehfehlerbedingter Leiden falle aber in den Bereich der Augenheilkunde.

■ Mittelbare Gesundheitsgefährdung

Außerdem könne, so das Ordnungsamt, nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Abgabe der Prismenbrille die Behandlung von eigentlich hinter den aufgetretenen Beschwerden stehenden ernsthafteren Erkrankungen aufgeschoben oder verzögert werden. Dies könne eine Verschlimmerung oder Verstärkung dieser Krankheitsbilder zur Folge haben. Mit derselben Argumentation prozessieren die Augenärzte gegen die Non-Contact-Tonometrie und die automatische Perimetrie durch Augenoptiker – mittlerweile in der dritten Runde vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

■ Widerspruch

Gegen diesen Bescheid erhob der Augenoptiker mit Unterstützung des ZVA, des SWAV und des renommierten Verwaltungsrechtlers Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (Bonn) Widerspruch. Die Ortspolizeibehörde gehe zu Unrecht davon aus, dass es sich bei der „Winkelfehlsichtigkeit“ um eine Krankheit handle. Das Messen eines Bildlagefehlers und die Bestimmung der Prismengläser seien ein rein physikalischer, optisch-technischer Messvorgang. Mit Hilfe der Prismengläser würden allenfalls die bei Winkelfehlsichtigkeit häufig auftretenden Folgebeschwerden vermindert. Die Verlagerung der Bilder durch Korrektionsgläser auf die Netzhautmitte könne keine schädlichen Folgen haben. Deshalb sei eine ärztliche Behandlung auch nicht angezeigt.

Das Landratsamt hob daraufhin die Verfügung teilweise wieder auf. Nicht erforderlich sei die Dokumentation über die erfolgte Aufklärung. Nur die schriftliche und mündliche Aufklärung selbst hielt das Landratsamt für unvermeidbar. Durch die Prismenbrille und das Verhalten des Augenoptikers beste-

he die konkrete Gefahr, dass eine mögliche Erkrankung unentdeckt bliebe.

■ Verwaltungsgericht Karlsruhe weist Klage ab

Die gegen die auferlegte besondere Aufklärungspflicht gerichtete Klage des Augenoptikers wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 27. November 2003 (9 K 1856/01) ab. Schon im erstinstanzlichen Urteil wird hervorgehoben, dass das Erkennen und Messen von Winkelfehlsichtigkeit ebensowenig wie die sich anschließende Korrektur „dieses Phänomens“ ärztliche Fachkunde voraussetze. Im Falle des klagenden Augenoptikers stelle sich die Abgabe von Prismenbrillen jedoch gleichwohl als „Ausübung der Heilkunde“ dar, weil dieser bei seinen Kunden den Eindruck erwecke, sie mit einer solchen Brille nicht nur von der Fehlsichtigkeit, sondern von verschiedenen Leiden und körperlichen Defekten befreien zu können, die zugleich Gegenstand der ärztlichen Berufsausübung seien. Der Augenoptiker wecke bei seinen Kunden eine besondere Erwartungshaltung, so dass die Betroffenen von einem eigentlich gebotenen und vorgesehenen Arztbesuch Abstand nähmen. Dadurch werde das frühzeitige Erkennen ernster Leiden, das ärztliche Fachkunde voraussetze, „möglicherweise verzögert.“

■ Anstrengungsbeschwerden

Das OVG bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung. Die Tätigkeit des klagenden Augenoptikers im Zusammenhang mit der Abgabe von Prismenbrillen erwecke beim Kunden den Eindruck, sie ziele darauf ab, ihn von Krankheit, Leiden oder Körperschäden befreien zu können. Der Augenoptiker erhebe nämlich bei seinen Kunden eine Anamnese, indem er nach einer ganzen Reihe von Leistungsschwächen und Beschwerden frage, die nicht unmittelbar das Sehvermögen betreffen (z.B. Kopfschmerzen, Druck auf den Augen, Schulter-/Nackenbeschwerden, Bauchschmerzen und Müdigkeit). Der Augenoptiker erwecke mit seinen Erklärungen bei seinen Kunden die Erwartung, dieser werde über die Korrektur seiner Winkelfehlsichtigkeit hinaus gerade auch von seinen in der Anamnese erhobenen Beschwerden befreit.

■ Was müssen Augenoptiker beachten?

Für Augenoptiker, die bei ihren Kunden keine Erwartungshaltung im Hinblick auf die Heilung von Leiden wie Kopf- und Bauchschmerzen wecken, ändert sich durch das Urteil nichts. Nach wie vor dürfen Gläser mit prismatischer Wirkung angepasst und abgegeben werden, ohne dass es besonderer Aufklärungspflichten bedarf. Deshalb sollte jeder Augenoptiker vermeiden, die Heilung oder Linderung von häufigen Begleiterscheinungen der Winkelfehlsichtigkeit – auch in Fragebögen – anklingen zu lassen.

Wer dennoch meint, auf die häufigen Begleiterscheinungen der Winkelfehlsichtigkeit in seiner Aufklärung nicht verzichten zu können, sollte vorsorglich die im Urteil des VGH auferlegten schriftlichen und mündlichen Aufklärungspflichten übernehmen: „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine heilkundliche Behandlung durchführen können oder wollen. Deshalb stellen wir vorsorglich die Zuziehung eines Arztes oder eines Heilpraktikers anheim.“

■ Berufspolitischer Grabenkampf?

Gleichwohl besteht die Gefahr, dass Prismengegner unter den Ärzten für Augenheilkunde wie in der Vergangenheit das VGH-Urteil unsachlich „ausschlachten“. Hierzu muß schon jetzt gesagt werden, dass wegen der Besonderheiten bei der Außerdarstellung des betreffenden Augenoptikers im Fall des VGH keinesfalls von einer Grundsatzentscheidung im Hinblick auf ordnungsrechtliche Auflagen gesprochen werden kann. Vielmehr ist hervorzuheben, dass Augenoptiker sogar ausdrücklich berechtigt sind, Gläser mit prismatischer Wirkung anzupassen und abzugeben. Lediglich Augenoptiker, die wie der klagende Augenoptiker den Eindruck erwecken, auch gesundheitliche Beschwerden heilen zu können, sind der Gefahr einer ordnungsbehördlichen Verfügung ausgesetzt. Der Zentralverband der Augenoptiker (ZVA) wird in Kürze eine rechtlich abgesichertes Muster für eine sachgerechte Aufklärung der Kunden für Innungsmitglieder anbieten.

Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstr. 25a,
40210 Düsseldorf